

A. Gesetzesinfos

1. NIS2-Umsetzungsgesetz

Das wichtige NIS2-Umsetzungsgesetz wurde am 13-11-2025 verabschiedet und trat am 06-12-2025 in Kraft. Der Anwendungsbereich des BSIG wird deutlich erweitert; rund 29.500 Einrichtungen unterliegen künftig neuen Vorgaben. Unternehmen müssen prüfen, ob sie als wichtige oder besonders wichtige Einrichtungen gelten und damit Registrierungspflichten, Meldepflichten für erhebliche Sicherheitsvorfälle sowie Anforderungen an ein dokumentiertes Risikomanagement erfüllen. – [LINK](#) – [LINK](#) –

2. Geplante Novellierung der europäischen Digitalregulierung

Die EU-Kommission hat einen Entwurf für ein sogenanntes Omnibusgesetz auf den Weg gebracht. Ziel: Harmonisierung und Vereinfachung der EU-Digitalgesetze, auch der DSGVO. – [LINK](#) - Zentrale Neuerungen:

Datenschutz-Grundverordnung

- Einführung des Konzepts „relativer personenbezogener Daten“: Pseudonymisierte Daten können für den Verantwortlichen personenbezogen sein, für den Empfänger jedoch anonym bleiben, sofern eine Re-Identifizierung ausgeschlossen ist. Hintergrund ist das SRB-Urteil vom September 2025.
- Automatisierte Entscheidungen: Klarstellung, dass solche Entscheidungen zulässig sind, wenn sie auf Vertrag, Gesetz oder Einwilligung beruhen – auch dann, wenn die Entscheidung theoretisch manuell möglich wäre.
- Rechtsmissbrauch: Ergänzter Ablehnungsgrund für Auskunftsbegehren, wenn betroffene Personen ihre Rechte zweckwidrig einsetzen; Abgrenzungsfragen werden voraussichtlich kontrovers diskutiert.
- Verlängerte Meldefrist bei Hochrisiko-Verstößen: Von 72 auf 96 Stunden.
- One-Stop-Reporting: Gemeinsamer Meldepunkt für Vorfälle nach NIS2, DSGVO und DORA.
- Vereinheitlichung: Das EDPB erstellt verbindliche DPIA-Vorlagen und Methodiken.
- Forschungserleichterungen: Folge-Verarbeitungen für wissenschaftliche Zwecke gelten stets als zweckkompatibel; Informationspflichten entfallen, wenn die Bereitstellung unmöglich oder unverhältnismäßig ist.

Modernisierung der Cookie-Regeln

- Weniger wiederkehrende Banner: Nach Ablehnung der Zustimmung darf erst nach sechs Monaten erneut gefragt werden.
- Ein-Klick-Einwilligung sowie zentrale Verwaltung von Zustimmungen über Browser- oder Betriebssystemeinstellungen.
- Medienanbieter können trotz zentraler Einstellungen weiterhin direkt um Zustimmung ersuchen.

- Erweiterte Ausnahmetatbestände, etwa für aggregierte Messdaten, Sicherheitszwecke und Kommunikationsübertragung.

KI-Verordnung

- Aufschub der Umsetzungsfristen für Hochrisiko-Systeme (maximal 16 Monate), bis einheitliche Standards vorliegen.
- Neue Rechtsgrundlage für besondere Kategorien personenbezogener Daten in der KI-Entwicklung und -Testung (Art. 9 Abs. 2 lit. k) – eng begrenzt und nur zulässig bei Maßnahmen, die eine Erhebung solcher Daten eigentlich verhindern.
- Legitimes Interesse kann als Rechtsgrundlage für KI-Entwicklung herangezogen werden.
- Biometrische Verifizierung ist zulässig, wenn die Daten vollständig unter Kontrolle der Nutzer bleiben.
- Entlastungen für KMU, etwa vereinfachte technische Dokumentation, leichterer Zugang zu Sandboxen und verlängerte Umsetzungsfristen.

Der Vorschlag geht nun an Parlament und Rat. Mit einer Entscheidung ist 2026, möglicherweise 2027, zu rechnen. Die Regelungen zum Inkrafttreten variieren; für die neuen Cookie-Vorgaben ist eine sechsmonatige Übergangsfrist vorgesehen.

3. Data Act-Durchführungsgesetz (DA-DG)

Das DA-DG liegt in Gestalt eines Kabinettsbeschlusses vor, Kernthema: Benennung der Bundesnetzagentur als zuständige Behörde. – [LINK](#) –

B. DSGVO

1. Datenschutzkonzepte für Digitalisierungsvorhaben

Das BayLDA hat Papier 64 mit dem Thema „Datenschutzkonzepte für Digitalisierungsvorhaben“ veröffentlicht. – [LINK](#) –

2. Datenschutz in der medizinischen Forschung

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) und die Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin e.V. (DGIM) haben einen Leitfaden für Forschende in der Medizin veröffentlicht. – [LINK](#) –

3. Das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen (Gutachten)

Die Stiftung Datenschutz hat ein Gutachten zum Schutz der personenbezogenen Daten Minderjähriger veröffentlicht. Es werden umfassend alle rechtsrelevanten Fragen abgearbeitet. – [LINK](#) –

4. Bay. Landesbeauftragte für Datenschutz mit 34. Tätigkeitsbericht

Der Bay. Landesbeauftragte für Datenschutz hat seinen 34. Tätigkeitsbericht veröffentlicht. Interessant unter anderem die unverschlüsselte Übermittlung eines amtsärztlichen Gutachtens an eine private Email-Adresse (S. 77). – [LINK](#) –

5. Siebter Tätigkeitsbericht aus Thüringen

Der Thüringer LfDI hat den 7. Tätigkeitsbericht veröffentlicht. – [LINK](#) –

C. Urteile und Beschlüsse von Gerichten zu Datenschutzthemen

1. Newsletter-Versand

Der EuGH hat seine Rechtsprechung zum Versand von Newslettern zugespitzt: § 7 Abs. 3 UWG ist vordergründig zu beachten und geht den Bestimmungen der DSGVO vor. Wird ein kostenloser Newsletter (gerne auch mit Content) in der Absicht versandt, zu einer Bezahlvariante zu motivieren, dann liegt Direktwerbung vor, Voraussetzung: Einwilligung des Betroffenen, so der EuGH mit Urteil vom 13-11-2025, Az.: C-654/23.

2. Ungewöhnliche vorläufige Maßnahme

Der Irische High Court hat im November 2025 im Verfahren der irischen Aufsichtsbehörde (DPC) gegen TIC TOC einen Aufschub gewährt. Die Übermittlung von Daten nach China wird nicht vorläufig untersagt und verhindert. TIC TOC droht ein massiver, irreversibler Schaden, wenn im vorläufigen Verfahren entschieden würde. Zum Schutz der Nutzenden vor der Gefährdung ihrer Daten und zum Schutz vor Schäden, muss TIC TOC, alle EWR-Nutzenden klar und verständlich über die Entscheidung der DPC, das laufende Aufsichtsverfahren und den Datentransfer informieren. The High Court, Entsch. v. 13.11.2025, Az.: 2025/248 MCA.

3. Verantwortlichkeit von Auftragsverarbeitern nach Vertragsende

Der BGH hat mit Urteil vom 11.11.2025, Az. VI ZR 396/24 Auftragsverarbeiter in die Verantwortung genommen. Verbleiben personenbezogene Daten nach Beendigung des Auftrags beim Auftragsverarbeiter, und werden sie dort abgegriffen und im Darknet zum Verkauf angeboten, stellt dies einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO dar. Ein solcher ist nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil die Daten schon zuvor rechtswidrig abgegriffen worden waren.

4. Unbeteiligte Dritte sind zu verpixeln

Das OLG Dresden hat mit Urteil vom 09-09-2025, Az.: 4 U 464/25 den Fotoupload bei Nutzung einer Falschparker-App gerügt. Denn ein unbeteiligter Beifahrer war zu sehen.

5. DSGVO-Auskunftsanspruch umfasst konkrete Inhalte, aber nicht den Scoring-Algorithmus

Der Auskunftsanspruch bei einer automatisierten Bonitätsprüfung umfasst grundsätzlich:

- welche personenbezogenen Daten verwendet wurden,
- wie stark einzelne Kriterien den Score beeinflussen und
- welche Aussagekraft der Score konkret für den Betroffenen hat,

so das OLG Dresden in seiner Entscheidung vom 07.10.2025. Es könnte nicht verlangt werden, dass der Algorithmus selbst offengelegt werde. Ein Recht auf mathematische Nachvollziehbarkeit bestünde nicht. Es sei ausreichend, wenn der Betroffene die Gewichtung und Einflussfaktoren seines Scores nachvollziehen könne. OLG Dresden, Ur. V. 07.10.2025, Az.: 4 u 884/24

6. Lettershop-Verfahren ist keine gemeinsame Verantwortlichkeit

Werbetreibende, die Briefwerbung durch einen Adresshändler verschicken lassen, trifft keine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO. Vielmehr handelt es sich um eine Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO, so das VG Berlin mit Urteil vom 14-10-2025, Az.: VG 1 K74/24.

7. Arbeitnehmer sind nicht datenschutzrechtlich „Verantwortliche“

Der BGH hat mit Beschluss vom 07-10-2025, Az.: VI ZR 297/24 klargestellt, dass Arbeitnehmer eines Verantwortlichen diesem regelmäßig als „unterstellte Personen“ im Sinne von Art. 29 DSGVO zuzurechnen und daher nicht selbst als „Verantwortliche“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO anzusehen sind.

8. Datenweitergabe im Vertragsverhältnis

Das LG München I hat am 07.08.2025, Az.: 6 S 5046/25 geurteilt: Nach Art. 6 Abs. 1 b DSGVO ist die Verarbeitung und damit auch die Weitergabe von Daten rechtmäßig, wenn sie für die Erfüllung eines Vertrages, deren Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich sind. Das ist anzunehmen, wenn der Auskunftsberichtigte bei vernünftiger Betrachtung auf die Datenverwendung zur Erfüllung der Pflichten oder zur Wahrnehmung der Rechte aus dem Vertragsverhältnis angewiesen ist.

9. Löschen

Ein Ausblenden von Daten ist kein Löschen im Sinne von Art. 17 DSGVO, wenn einzelne Mitarbeitende die Daten wieder herstellen können, so das SG Dresden mit Urteil vom 22-10-2025, Az.: S 15 SF 304/24 DS.

10. Familienpsychologisches Gutachten und Datenverarbeitung

Das AG Sonneberg hat mit Urteil vom 16.01.2025, Az. 5 C 171/24 anerkannt, dass ein Gutachter Daten nach DSGVO für sein familienpsychologisches Gutachten erheben darf. Denn er ist nicht nur berechtigt, sondern einzelgesetzlich zur Begutachtung verpflichtet (§ 407 ZPO). Insofern greift Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DS-GVO als Rechtfertigungsgrund; eine Einwilligung in die Verarbeitung ist damit nicht erforderlich.

11. Datenschutzrechtlicher Kontrollverlust bei Bildupload

Das OLG Dresden hat mit Urteil vom 09.09.2025, Az. 4 U 464/25 für das Hochladen eines Lichtbildes mit personenbezogenen Daten des Betroffenen auf einer Anzeigeplattform im Internet einen datenschutzrechtlichen Kontrollverlust gesehen und einen Schadensersatz zuerkannt.

12. „Exzessive“ Auskunftsanträge

Das ArbG Düsseldorf hat sich mit Urteil vom 14.11.2025, Az. 11 Ca 3035/25 zur Frage „exzessiver“ Auskunftsanträge beschäftigt. Zwar können exzessive Anträge auch dann vorliegen, wenn diese nicht häufig wiederholt worden sind. Sinn und Zweck der Datenschutzgrundverordnung ist es insoweit, den Betroffenen überhaupt erst die Möglichkeit zu verschaffen zu erfahren, was mit ihren Daten geschieht. Es begegnet grundsätzlichen Bedenken, diese Rechte einzuschränken, alleine, weil eine Person viele Verfahren führt oder auch nur deshalb, weil – was hier nicht unterstellt werden soll – die Bewerbungen nur der Vorbereitung von Schadensersatzprozessen dienen. Auch dann bestünde grundsätzlich ein nachvollziehbares Interesse daran zu erfahren, was mit den Daten geschieht, wobei es eines nachvollziehbaren Interesses nicht einmal bedürfte. Zudem würde dies Missbrauchsmöglichkeiten eröffnen, welchen die DSGVO gerade entgegenwirken soll.

D. Urteile und Beschlüsse von Gerichten zu Themen „Künstliche Intelligenz“

1. Unzulässige Vervielfältigung durch Memorisierung von Werken im KI-Sprachmodell

Der Betreiber eines Sprachmodells haftet für Urheberrechtsverletzungen, die durch Ausgabe von Inhalten präsent werden, so das LG München I, mit Urteil vom 3.11.2024, Az.: 42 O 14139/24.

2. Verarbeitung personenbezogener Daten zur Entwicklung/Verbesserung von KI-Systemen

Es stellt keine Datenschutzverletzung dar personenbezogene Daten der Nutzer von Facebook/Instagram zur Entwicklung und Verbesserung eines KI-Systems zu nutzen, so das OLG Köln mit Urteil vom 23-05-2025, Az.: 15 UKI 2/25. Rechtsgrundlage ist Interessenabwägung, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

3. Training von KI-Modellen

Das OLG Schleswig hat mit Urteil vom 12-08-2025, Az.: 6 UKI 3/25 das Training mit personenbezogenen Daten insbesondere vor dem Hintergrund eines wahrscheinlichen Verstoßes gegen Art. 9 DSGVO (besonderer Kategorien personenbezogener Daten) kritisch betrachtet.

4. Verletzung des Rechts der eigenen Stimme durch KI

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst auch das Recht an der eigenen Stimme, der ein beträchtlicher wirtschaftlicher Wert zukommen kann. Das Persönlichkeitsrecht schützt die dem Berechtigten zustehende freie Entscheidung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen seine Stimme den

Geschäftsinteressen Dritter dienstbar gemacht wird. Die Nutzung einer durch eine KI erzeugten Stimme greift in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ein, auch wenn es sich nicht um die wahre eigene Stimme handelt. Die Rechtsprechung zum wirtschaftlichen Wert einer unberechtigten Bildnisnutzung zu kommerziellen Zwecken ist auf die Nutzung der Stimme eines Dritten zu Werbezwecken übertragbar, so das LG Berlin II mit Urteil vom 20.08.2025, Az.: 2 O 202/24.

E. Beschäftigtendatenschutz – Artikel und Urteile

1. Despektierliche Äußerung eines Chefarztes kann Kündigungsgrund sein

Vor dem Hintergrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sollten Chefarzte jegliches despektierliches, sexistisches oder rassistisches Verhalten unterlassen, da schon eine einzige Äußerung eine Kündigung begründen kann, so das ArbG Hamburg mit Urteil vom 26-05-2025, Az.: 3 Ca 168/24.

2. #HaltzuGewalt - Notaufnahme

Vor oder mit der Installation von Videoüberwachungsanlagen sind weniger einschneidende Maßnahmen als Alternative oder Ergänzung zu überlegen. Der Konzernbetriebsrat der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH erarbeitete gemeinsam mit der Personalabteilung und der Geschäftsführung ein umfassendes Konzept aus flankierenden Maßnahmen. - [LINK](#) –

3. Briefgeheimnis

Das ArbG Heilbronn hat mit Beschluss vom 13.06.2025, Az. 7 BV 3/24 Stellung zum Briefgeheimnis genommen. Ein Verhalten, das den Straftatbestand des § 202 StGB (Verletzung des Briefgeheimnisses) erfüllt, kann eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Rücksichtnahmepflicht aus § 241 Abs. 2 BGB darstellen und zur (außerordentlichen) Kündigung berechtigen.

F. Kirchlicher Datenschutz

1. KDG und KDG-VO reformiert

Die katholische Kirche in Deutschland bekommt 2026 ein reformiertes Datenschutzrecht, das neue KDG – [LINK](#) – und das neue KDG-DVO – [LINK](#) – . Die KDG-Novelle soll näher ans staatliche Recht herangeführt werden und zugleich kirchliche Besonderheiten besser abbilden. Felix Neumann hat eine erste Einschätzung veröffentlicht. – [LINK](#) –

2. Änderungen KTG -Anhörung von Mitarbeitenden

Der Änderungstarifvertrag Nr. 31 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 15.08.2025 regelt u. A. § 3 neu. Eingeführt wird Nr. 11:

„1 Beschäftigte müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihr nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte gehört werden. 2 Die Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen.“

Dadurch werden Transparenzpflichten nach dem DSG-EKD im KTG konkretisiert.

3. Datenschutz und Mitbestimmung

Felix Neumann beschäftigt sich in seinem Artikel [zu Artikel 91](#) mit der Frage welche Regelungen die Mitbestimmung im Bereich Datenschutz für die MAV eröffnen. Neben allgemeinen Mitbestimmungsrechten beleuchtet einzelne konkrete Themen. Er beginnt mit der strittigen Auslegung: Eine Verarbeitung von Beschäftigtendaten sei nur den rechtmäßig, wenn kollektivrechtliche Regeln eingehalten wurden. Ein lebenswerter Artikel, der Anregungen geben und diskutiert werden kann. - [LINK](#) -

G. Sonstiges

1. Muster-Vertragsklauseln (Model Contractual Terms, MCTs) für Datenzugang und -nutzung sowie Standard-Vertragsklauseln für Cloud-Computing-Verträge

Die Europäische Kommission hat am 19. November 2025 die Entwurfsempfehlung zu nicht verbindlichen Muster-Vertragsklauseln (Model Contractual Terms, MCTs) für Datenzugang und -nutzung sowie Standard-Vertragsklauseln für Cloud-Computing-Verträge veröffentlicht. Gemäß Art. 41 des Data Act verpflichtet der Gesetzgeber die Kommission, nicht verbindliche MCTs zu entwickeln, die insbesondere Regelungen zu angemessener Vergütung und Geheimnisschutz enthalten. – [LINK](#) -

2. TikTok und Meta verstoßen gegen Transparenzpflichten

Die Europäische Kommission hat am 24. Oktober 2025 vorläufig festgestellt, dass sowohl TikTok als auch Meta Platforms gegen Transparenzpflichten des Digital Services Act (DSA) verstoßen haben. TikTok und Meta haben nach Auffassung der Kommission Forscher:innen keinen ausreichenden Zugang zu öffentlichen Daten gewährt – damit wurde eine zentrale Transparenzpflicht des DSA nicht erfüllt.

3. Microsoft 365 datenschutzkonform nutzbar?!?

Die Hessische Datenschutzaufsichtsbehörde vertritt die Auffassung, dass Microsoft 365 datenschutzkonform nutzbar sei. – [LINK](#) – Allerdings hatte die Behörde nicht die technischen Hintergründe geprüft. Der bekannte Blogger Mike Kuketz erwidert: Datenschutz ohne Technik – ein Widerspruch in sich! – [LINK](#) –

4. Open Source Lizenzen

Die Open Source Initiative (OSI) hat eine Liste zusammengestellt, in der man nach Lizenzen suchen und nach Kategorien filtern kann. – [LINK](#) -

H. Künstliche Intelligenz (KI)

1. TechSonar 2025 - 2026; Führung der autonomen Herde: Mensch als AI-Schäfer

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDPS) veröffentlicht seine Einschätzung zu zukünftigen technischen Entwicklungen - nicht nur in Europa. Schwerpunkt der Ausgabe TechSonar 2025 -2026 ist die Entwicklung im AI-Bereich. Die zusammengestellten Themen betreffen Agentic KI (ohne kontinuierliche menschlich Interaktion), KI-Companiens/Begleiter, Automatisiertes Proctoring, AI basiertes Lernen, Coding Assistant und confidential computing (vertrauliche Datenverarbeitung). - [LINK](#) -

2. Leitfaden für Penetrationstests von Large-Language-Modellen

Die Allianz für Cybersicherheit hat einen Leitfaden für Penetrationstests von Large-Language-Modellen (LLMs) des Expertenkreises KI-Sicherheit veröffentlicht. – [LINK](#) -

3. Rahmenkonzernbetriebsvereinbarung zu Künstlicher Intelligenz

Durch die zunehmende Einführung von KI-Modulen und Software mit KI-Funktionen im Unternehmen stellte sich für den Konzernbetriebsrat der Erwin Hymer Group SE immer häufiger die Frage nach einer grundlegenden Regelung zu diesem komplexen Thema. Eine mit dem Sonderpreis für gelungene Betriebsratsarbeit prämierte Regelung wurde getroffen. - [LINK](#) -

4. OpenAI untersagt seinen Nutzenden ChatGPT für personalisierte Beratung zu verwenden

OpenAI hat seine Nutzungsrichtlinien für den KI-Chatbot ChatGPT am 29. Oktober 2025 aktualisiert und verbietet nun die Nutzung des KI-Systems für medizinische, rechtliche oder sonstige Beratung, die eine professionelle Zulassung erfordert. Die Änderungen sind in den offiziellen Nutzungsrichtlinien des Unternehmens detailliert aufgeführt. Artikel in legal-tech - [LINK](#) -, Nutzungsrichtlinien - [LINK](#) -

5. Youna – Rassismus-Chat-Bot

YOUNA ist eine sichere und diskriminierungssensible KI-Anwendung für Menschen, die Rassismus erleben oder die von Rassismus Betroffene unterstützen möchten. YOUNA schützt die eingegebenen Daten und reagiert empathisch auf Eingaben. Der KI-Chatbot wurde entwickelt, um durch digitales Empowerment Stärkung und Halt zu bieten und konkrete Schritte im Umgang mit rassistischer Diskriminierung aufzuzeigen. – [LINK](#) -

I. Selbsttests/Sonstiges

1. Informiert oder Manipuliert?

In 15 – 20 Minuten ist eine Selbsttest zum Thema Nachrichtenmanipulation, Fake News etc. durchgearbeitet. Ganz ehrlich: sind wir alle wirklich in der Lage Fehlinformation als solche zu identifizieren und entsprechend einzuordnen? Hier geht es zum Selbsttest: - [LINK](#) -

2. Zugangsdaten geknackt?

Gerade wurden wieder mehrere Milliarden Email-Adressen nebst Passwörtern geklaut und zur (monetären) Verwendung angeboten. Wer eine Selbstbetroffenheit prüfen möchte, kann dies ganz einfach beispielsweise mit der Seite haveibeenpwned prüfen: - [LINK](#) -

3. Studie: [EXTERN]-Tags schützen nicht vor Phishing

In einer großangelegten Phishing-Simulation mit 7.044 E-Mail-Konten einer deutschen Universitätsklinik untersuchten Sicherheitsforscher (Jan Tolsdorf, David Langer, Luigi Lo Iacono), welche Schutzmaßnahmen tatsächlich wirken – mit ernüchterndem Ergebnis: Etwa ein Viertel der Beschäftigten wäre demnach bereit gewesen, die eigenen Zugangsdaten preiszugeben. Die Simulation zeigt: Gängige Schutzmaßnahmen wie [EXTERN]-Tags versagen, technische Filter wirken. - [LINK](#) -

4. Amazon ist doch "sehr große Online-Plattform" iSd. Digital Services Act

Der Unionsgesetzgeber, der über einen weiten Beurteilungsspielraum verfügt, hat nämlich keinen offensichtlichen Fehler begangen, als er davon ausging, dass sehr große Online-Plattformen, einschließlich Marktplätzen mit mehr als 45 Millionen Nutzern, systemische Risiken für die Gesellschaft darstellen können, insbesondere durch die Verbreitung illegaler Inhalte oder die Verletzung von Grundrechten, einschließlich des Verbraucherschutzes. EuG, Urt. v. 19.11.2025, T-367/23, Amazon EU / Kommission

5. Meta wird nicht zerschlagen - US-Kartellrechtsklage gescheitert

In einem Kartellrechtsverfahren lehnte es ein US-Richter abgelehnt, den Meta-Konzern als Monopolisten einzustufen. An den Übernahmen der Konkurrenten Instagram und WhatsApp sei nichts auszusetzen, der Markt funktioniere, so das wegweisende Urteil. - [LINK](#) -



Bilderstellung mittels ChatGPT.

Sind die Inhalte von Links nicht aufrufbar und ist ein Link mit einem Zeilenumbruch dargestellt, kann durch Entfernen des Trennzeichens die Linkfunktion aktiviert werden.
Keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte! Abmeldung des Newsletters jederzeit durch eine Rückmeldung per Email, Post oder Telefon.